

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 10. Feber 1984

27. Stück

54. Bundesgesetz: Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XVI RV 104 AB 191 S. 33.)
55. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln
56. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 47 Lundenburger Straße im Bereich der Gemeinden Großkrut und Bernhardsthal
57. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 135 Gallsbacher Straße im Bereich der Gemeinde Gaspoltshofen
58. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinden Haiming und Oetz

54. Bundesgesetz vom 26. Jänner 1984 über die Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

zu Schilling

In Kärnten

Tausch

1. Die Liegenschaft EZ 1470, KG. Klagenfurt VIII, bestehend aus den Grundstücken Nr. 524 Garten und Nr. 591 Baufläche 6 790 350

In Salzburg

Verkauf

2. Die in der EZ 201, KG. Hallein, inliegenden Grundstücke Nr. 501/2 Acker, Nr. 509 Garten, Nr. 510/1 Wiese, Nr. 511 Garten, Nr. 512 Wiese, Nr. 513 Acker, Nr. 547 Bach und Nr. 555 Baufläche — Haus Nr. 57 12 300 000

In Wien

Täusche

3. ²⁵/₁₀₀ Anteile des Grundstückes Nr. 1196/1, inliegend in EZ 2311, KG. Kagan, und ²⁵/₁₀₀ Anteile des Grundstückes Nr. 533/6, KG. Stadlau, inliegend in EZ 2311, KG. Kagan 6 377 400

4. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

sen Dipl.-Ing. Johann Salmer vom 23. Feber 1982, GZ 2209/81 ausgewiesenen, in der KG. Aspern gelegenen Grundstücke Nr. 663/6 neu, Nr. 672/14 neu, Nr. 672/17 neu und Nr. 672/18 neu, das mit „6“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 663/1, die mit „7“ und „9“ bezeichneten Trennstücke des Grundstückes Nr. 663/3, das mit „17“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 663/2 und das mit „18“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 672/7, Grundstück Nr. 263/1, inliegend in EZ 4352, KG. Eßling, Grundstück Nr. 263/3, inliegend in EZ 4521, KG. Eßling, Grundstück Nr. 467/1, Nr. 467/2, Nr. 467/3 und Nr. 467/4, sämtliche inliegend in EZ 51, KG. Aspern, das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Raimund Fellingner vom 24. September 1981, GZ 3455 b ausgewiesene Grundstück Nr. 1079/2 Restfläche und Grundstück Nr. 1079/4, beide inliegend in EZ 602, KG. Aspern, das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Salmer vom 19. Feber 1980, GZ 2040/80 ausgewiesene, in der KG. Aspern gelegene Grundstück Nr. 629/6 Restfläche 39 311 785

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

55. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Jänner 1984, mit der die Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln geändert wird

Auf Grund des Art. 48 Punkt II und VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Die Anlage 2 der Verordnung BGBl. Nr. 264/1949 betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (WBV) in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 524/1973, 39/1977, 481/1977 und 67/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt III/1 hat in Z 15 in der Tabelle für Längsnähte die zweite Zeile der linken Spalte zu lauten:

„ $12 < s \leq 48$ “.

2. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 5 ist das Wort „Schweißverbindungen“ durch das Wort „Schweißbedingungen“ zu ersetzen.

3. Abschnitt III/2 Teil A Z 8.2 lit. b hat zu lauten:

„b) Untergruppe 2.1 oder 2.4 mit 1.1 oder 1.2
Bei Verbindungen zwischen Stählen der Untergruppe 2.1 oder 2.4 mit Stählen der Untergruppe 1.1 oder 1.2 kann auf eine Verfahrensprüfung verzichtet werden, wenn die Verfahrensprüfungen für die Untergruppe 2.1 bzw. 2.4 sowie für die Untergruppe 1.1 bzw. 1.2 vorliegen.“

4. Abschnitt III/2 Teil A Z 8.2 lit. d hat zu lauten:

„d) Untergruppen 2.2, 2.3 und Werkstoffgruppe 1
Eine Verfahrensprüfung, die für die Verbindung 10 Cr Mo 9 10/14 MoV 6 3 abgelegt wurde, gilt für die Verbindung 13 Cr Mo 44/14 MoV 6 3 sowie für die Verbindungen mit den warmfesten Stählen der Werkstoffgruppe 1.“

6. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 15 lit. a ist das Wort „bekanntzugeben“ durch die Worte „zu beantragen“ zu ersetzen.

7. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 17 lit. c und Z 20 lit. c sowie Teil B Z 5 lit. b ist das Zitat „ÖNORM M 3050, Ausgabe 1967“ jeweils durch das Zitat „ÖNORM M 7835, Teil 1, Ausgabe 1. April 1983“ zu ersetzen.

8. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 17 lit. e und Z 20 lit. d sowie Teil B Z 5 lit. c ist das Zitat „ÖNORM M 3050, Ausgabe 1967“ jeweils durch das Zitat „ÖNORM M 7835, Teil 2, Ausgabe 1. April 1983“ zu ersetzen.

9. Abschnitt III/4 Z 1 lit. f hat zu lauten:

„f) in einem Druckgefäß, das nicht unter die Glühkriterien nach den Punkten a) bis e) fällt, dickwandige Stützen angebracht sind, deren Wanddicke die in Tafel 2 angegebenen Grenzwerte überschreitet und der Abstand der Stützennähte zu benachbarten Stützennähten oder zu Längs- oder Rundnähten des Druckgefäßes geringer ist als das 4fache der Wanddicke des Druckgefäßes im Stützenbereich.“

Sekanina

56. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Jänner 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 47 Lundenburger Straße im Bereich der Gemeinden Großkrut und Bernhardsthal

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 47 Lundenburger Straße von km 11,70 (alt) bis km 15,45 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen und mit Verordnung vom 31. Jänner 1979, BGBl. Nr. 73, bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

57. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Jänner 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinde Gaspoltshofen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 135 Gallspacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Gaspoltshofen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 13,46 (alt), führt in der Folge über die neu zu

errichtende Weinbachbrücke und bindet bei km 13,58 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gaspoltshofen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 8114 im Maßstab 1 : 1 000) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

58. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Jänner 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinden Haiming und Oetz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 186 Ötztal Straße von km 11,435 bis km 12,588 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 16. Jänner 1979, BGBl. Nr. 30, bestimmten — Abschnitt „Ebene“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.